

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES NIEDERLÄNDISCHEN VERBANDES DER HERSTELLER VON CONVENIENCE- UND SNACKPRODUKTEN AKSV**1. DEFINITIONEN**

In diesen Allgemeinen Bedingungen ("Bedingungen") sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Lieferant: Die Firma, ihre Rechtsnachfolger unter allgemeinem Titel sowie alle mit ihr und diesen Rechtsnachfolgern liierten oder verbundenen Gesellschaften und Unternehmen.
- Abnehmer: Jede natürlich oder juristische Person, die Produkte von dem Lieferanten abnimmt oder mit der der Lieferant einen Vertrag eingeht oder mit der der Lieferant über den Abschluss eines Vertrages verhandelt.
- Vertrag: Jeder Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer zustande kommt, jede daran angebrachte Änderung oder Ergänzung sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages.
- Produkte: Alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrages sind, darunter Esswaren im Sinne des niederländischen Lebensmittelgesetzes sowie damit übereinstimmende Esswaren.
- Order: Jeder Auftrag des Abnehmers in jeglicher Form.

2. ANWENDBARKEIT

2.1 Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge und finden auf alle (sonstigen) Handlungen und Rechtsgeschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Anwendung.

2.2 Die Anwendung jeglicher allgemeiner oder spezifischer Bedingungen des Abnehmers wird vom Lieferanten ausdrücklich ausgeschlossen.

3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND PRODUKTANGABEN UND -BEZEICHNUNGEN

3.1 Ein Angebot, eine Offerte oder eine Preisangabe gilt nur als Aufforderung zur Unterbringung einer Order durch den Abnehmer und ist für den Lieferanten nicht bindend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben.

3.2 Ein Vertrag kommt nur zustande, sofern und soweit der Lieferant eine Order des Abnehmers annimmt oder der Lieferant eine Order ausführt.

3.3 Wenn ein Lieferant auf Ersuchen des Abnehmers irgendeine Leistung erbringt, bevor vollständige Übereinstimmung in Bezug auf den Preis und die Zahlungsbedingungen für diese Leistung erzielt wurde, wird der Abnehmer dem Lieferanten dafür unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 5 und 6 die sodann beim Lieferanten geltenden Preise zahlen. Das Risiko für die Ausführung einer telefonischen Order trägt der Abnehmer.

3.4 Sämtliche Angaben des Lieferanten in Bezug auf Maße, Gewichte, Zusammensetzungen und/oder andere Bezeichnungen der Produkte wurden sorgfältig erstellt, dennoch kann der Lieferant keine Haftung dafür übernehmen, dass diesbezüglich keine Abweichungen auftreten werden. Gezeigte oder zur Verfügung gestellte Muster sind nur Beispiele für die betreffenden Produkte. Abweichungen beim Gewicht sind möglich und werden vom Abnehmer akzeptiert. Wenn der Abnehmer nachweist, dass die gelieferten Produkte im übrigen derart von den Angaben des Lieferanten oder von den Mustern abweichen, dass er nach Billigkeit nicht mehr zu deren Abnahme verpflichtet werden kann, hat er das Recht, den Vertrag aufzulösen, allerdings nur für den Teil, für den die Auflösung nach Billigkeit notwendig ist, und nicht, nachdem der Abnehmer den Lieferanten in Verzug gesetzt und diesem eine Frist von mindestens 14 Tagen eingeräumt hat, um den Grund für die (teilweise) Auflösung auszuräumen.

3.5.1 Unter einer Abruforder ist eine Order zu verstehen, bei der der Zeitpunkt der Lieferung vom Abruf durch den Abnehmer abhängig gemacht wurde.

3.5.2 Wenn in Bezug auf den Abrufzeitpunkt keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt als äußerster Abruftermin der sich aus den Bestimmungen von Artikel 7 ergebende äußerste Liefertermin.

3.5.3 Sofern nicht anders vereinbart hat der Lieferant für die Auslieferung der Order höchstens fünfzehn Tage Zeit. Diese Frist beginnt am ersten Tag nach dem Tag, an dem beim Lieferanten der Abruf schriftlich eingegangen ist. Wenn in der Order oder Offerte der Zeitpunkt angegeben ist, zu dem die Produkte abrufbereit sein müssen oder von dem an die Produkte abgerufen werden können, gilt ein vorher eingegangener Abruf als zu dem Zeitpunkt erfolgt. In diesen Fällen kann der Lieferant bei Bedarf die Lieferung jedoch bereits vor dem genannten Zeitpunkt veranlassen.

3.5.4 Bei nicht fristgemäßem Abruf hat der Abnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Abruffrist von neun Tagen, die am ersten Tag nach dem Tag beginnt, an dem ihm seitens des Lieferanten eine schriftliche Mahnung zugesandt wurde. Der Lieferant kann allerdings abweichend von dieser Bestimmung verlangen, dass die gesetzte Abruffrist eine Verwirkungsfrist sein wird. In dem Fall befindet sich der Abnehmer durch das bloße ungenutzte Verstreichen dieser Frist in Verzug.

3.5.5 Im Falle eines nicht fristgemäßen Abrufs wird die Lieferfrist im Sinne von Absatz 3.5.3 um vierzehn Tage verlängert.

3.5.6 Wenn der Abruf seitens des Abnehmers auch nicht innerhalb der Zusatzfrist erfolgt ist, kann der Lieferant die Produkte an den Abnehmer liefern oder zumindest, wenn der Abnehmer die Lieferung ablehnt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Abnehmers - darunter das Risiko der Qualitätsminderung - in seinem Lager oder anderswo einlagern. Durch eine derartige Lagerung gelten die Produkte als geliefert. Die Tatsache der Einlagerung wird unter Einsendung der Rechnung bezüglich dieser Lieferung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

4. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

4.1 Änderungen und Ergänzungen einer beliebigen Bestimmung eines Vertrages und/oder der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Artikel 3.3 findet übereinstimmende Anwendung.

4.2 Wenn eine Änderung und/oder Ergänzung im Sinne von Artikel 4.1 vereinbart wird, gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den betreffenden Vertrag.

5. PREISE

5.1 Sämtliche Preise des Lieferanten sind in Euro und exklusive Umsatzsteuer oder MwSt. angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Abnehmer die Kosten für Verpackung und Versand, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsteuern sowie alle sonstigen Abgaben oder Steuern, die in Bezug auf die Produkte und deren Transport auferlegt oder erhoben werden.

5.2 Jede Veränderung der Faktoren, die Einfluss auf den Preis und die in Absatz 5.1 genannten Zusatzkosten des Lieferanten haben, darunter Einkaufspreise, Währungskurse, Ein- und Ausfuhrzölle und andere im Rahmen der Ein- oder Ausfuhr fälligen Abgaben, Versicherungsbeiträge, Frachtkosten und sonstigen Abgaben oder Steuern, kann der Lieferant an den Abnehmer weitergeben, sofern nicht eine beliebige zwingendrechtliche Bestimmung dem entgegensteht.

6. BEZAHLUNG

6.1 Der Abnehmer wird die ihm in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzüge in der in der Rechnung angegebenen Währung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum an den Lieferanten zahlen. Sämtliche Zahlungen haben im Ermessen des Lieferanten in seiner Geschäftsstelle oder auf ein von ihm anzugebendes Giro- oder Bankkonto zu erfolgen. Wenn die Zahlung in der Geschäftsstelle des Lieferanten geleistet wird, hat dies vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen in bar oder mit Barscheck zu erfolgen.

6.2 Sämtliche dem Abnehmer in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Nachlass, Abzug oder Verrechnung zu begleichen.

6.3 Wenn der Lieferant zu einem beliebigen Zeitpunkt begründete Zweifel in Bezug auf die Kreditwürdigkeit des Abnehmers hat, ist er berechtigt, vor der (weiteren) Leistung vom Abnehmer zu verlangen, dass die Kaufsumme im Voraus gezahlt wird oder dass der Abnehmer eine taugliche Sicherheit in Höhe des Betrages leistet, den der Lieferant im Rahmen des Vertrages zu fordern haben würde, darunter eingeschlossen die im Handelsverkehr üblichen Nachnahmekonditionen und Dokumentenkreditkonditionen wie unwiderrufliche Akkreditive, Kasse gegen Dokumente oder Kasse gegen Lieferung.

6.4 Wenn vereinbart wird, dass die Zahlung und/oder Sicherheitsleistung durch Dokumentenkredit und/oder Bankbürgschaften erfolgt, verbürgt sich der Abnehmer dafür, dass dies jeweils über eine Bank mit gutem Ruf abgewickelt wird.

6.5 Der Abnehmer schuldet ohne nähere Inverzugsetzung auf alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beglichen wurden, von dem Tag an Zinsen in Höhe des sodann in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatzes. Auf den Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, werden jeweils nach Ablauf eines Jahres die für das Jahr fälligen Zinsen aufgeschlagen.

6.6 Hat der Abnehmer auch nach Ablauf einer mittels Einschreiben gesetzten näheren Zahlungsfrist den fälligen Betrag und die Zinsen nicht bezahlt, ist er verpflichtet, dem Lieferanten sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu vergüten. Die zu vergütenden außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der getroffenen Inkassomaßnahme geltenden Inkassotarifs der niederländischen Anwaltskammer berechnet.

6.7 Jeder Betrag, der vom Abnehmer eingeht, wird zuerst zur Begleichung von etwaigen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer angewendet, bezüglich derer kein Eigentumsvorbehalt im Sinne von Absatz 10.1 gilt. Danach wird jeder Betrag, der vom Abnehmer eingeht, zuerst zur Begleichung sämtlicher eventuell fälliger Zinsen und Kosten im Sinne von Absatz 6.5 und 6.6 angewendet und danach jeweils zur Begleichung der am längsten offenen Rechnung.

7. LIEFERTERMIN

7.1 Der vom Lieferanten angegebene Liefertermin basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Lieferanten geltenden Umständen und - soweit er von den Leistungen Dritter abhängig ist - auf den von diesen Dritten gegenüber dem Lieferanten gemachten Angaben. Der Liefertermin wird vom Lieferanten so weit wie möglich eingehalten.

7.2 Lieferfristen von drei Tagen oder weniger müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sein. Wurde kein Liefertermin genannt, gilt unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz eine Lieferzeit von acht Tagen.

7.3 Die Lieferfrist beginnt am Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten und beim Fehlen dieser Angabe an dem Tag, an dem die Order untergebracht und (telefonisch) angenommen wurde. Benötigt der Lieferant für die Ausführung des Auftrags Angaben oder Hilfsmittel, die vom Abnehmer zur Verfügung gestellt werden müssen, beginnt die Lieferfrist an dem Tag, an dem sämtliche erforderlichen Angaben oder Hilfsmittel im Besitz des Lieferanten sind, jedoch nicht eher als am Tag der Auftragsbestätigung.

7.4 Bei einer Überschreitung der Lieferfrist hat der Abnehmer diesbezüglich keinerlei Anspruch auf Schadenersatz. Ebenso wenig hat der Abnehmer in dem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, es sei denn, die Lieferfrist wird derart überschritten, dass vom Abnehmer nach Billigkeit nicht verlangt werden kann, dass er den betreffenden Teil des Vertrages aufrechterhält. Der Abnehmer hat sodann das Recht, den Vertrag für den strikt notwendigen Teil zu kündigen, sofern er den Lieferanten hierüber schriftlich in Kenntnis setzt und unbeschadet des Rechtes des Lieferanten, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die betreffenden Produkte nachträglich an den Abnehmer zu liefern. Die Bestimmungen in diesem Artikel können unter bestimmten Umständen für nichtig erklärt werden.

7.5 Der Lieferant hat jederzeit das Recht, Teillieferungen zu leisten und entsprechend in Rechnung zu stellen.

8. LIEFERUNG UND RISIKO

8.1 Die Lieferung der Produkte, die Bestimmungen in Bezug auf die Kosten der Lieferung und der Übergang des Risikos erfolgen bzw. gelten entsprechend den im Handelsverkehr üblichen Konditionen, wie ab Fabrik, frachtfrei, f.o.b., c.i.f. und c.f. und in allen derartigen Fällen finden darauf die jeweils geltenden Incoterm-Bestimmungen der Internationalen Handelskammer in Paris Anwendung. Beim Unterbringen der Order ist der Abnehmer verpflichtet anzugeben, wie und - soweit zutreffend - wohin die Produkte geliefert werden sollen.

8.2 Wenn die im vorigen Absatz gemeinten Konditionen nicht vereinbart wurden, erfolgen die Lieferung und der Risikoübergang für die Produkte und deren Verpackung jeweils an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Produkte für den Versand an den Abnehmer bereit sind. Der Lieferant wird den Abnehmer so schnell wie möglich über den oben genannten Zeitpunkt und Ort in Kenntnis setzen und der Abnehmer wird die Produkte so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Bekanntgabe abnehmen.

8.3 Der Abnehmer sorgt dafür, dass seinerseits der Einhaltung bestimmter vereinbarter Liefertermine nichts im Wege steht.

8.4 Sollte der Abnehmer die Produkte nicht oder nicht fristgemäß abnehmen, befindet er sich ohne Inverzugsetzung in Verzug. Der Lieferant ist sodann berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Abnehmers einzulagern oder an eine dritte Partei zu verkaufen. Der Abnehmer schuldet in dem Fall weiterhin die Kaufsumme zuzüglich Zinsen und Kosten (im Wege des Schadenersatzes), jedoch in auftretenden Fällen abzüglich des Nettoerlöses aus dem Verkauf an diesen Dritten.

8.5 Die Kosten und der Schaden infolge von Verspätungen oder Verzögerungen seitens des Lieferanten trägt der Abnehmer, es sei denn, die Verspätung oder Verzögerung wurde vom Lieferanten verursacht.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Wenn der Lieferant durch höhere Gewalt nur teilweise seine Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer erfüllen kann, muss er seinen Verpflichtungen nach Billigkeit so weit wie möglich nachkommen.

9.2 Wenn der Zustand höherer Gewalt so lange gedauert hat, dass von einer der beiden Parteien nicht mehr verlangt werden kann, dass sie den Vertrag aufrechterhält, hat diese Partei das Recht, den Vertrag schriftlich vollständig oder teilweise aufzulösen. Im Falle höherer Gewalt hat der Abnehmer keinerlei Anspruch auf (Schaden-)Ersatz, und zwar auch nicht, wenn der Lieferant infolge der Situation höherer Gewalt irgendeinen Vorteil genießen sollte.

9.3 Unter höherer Gewalt seitens des Lieferanten ist jeder vom Willen des Lieferanten unabhängige Umstand zu verstehen, durch den die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer vollständig oder teilweise verhindert wird oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen vom Lieferanten nach Billigkeit nicht verlangt werden kann, dies ohne Berücksichtigung der Tatsache, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar war. Zu diesen Umständen werden u.a. auch folgende Situationen gerechnet: Streiks und Aussperrungen, Stockungen oder andere Probleme bei der Produktion durch den Lieferanten oder dessen Zulieferer und/oder beim selbst oder von Dritten übernommenen Transport und/oder Maßnahmen beliebiger Behörden sowie das Fehlen beliebiger, behördlicherseits zu erwirkender Genehmigungen.

9.4 Der Lieferant wird den Abnehmer so schnell wie möglich über eine (mögliche) Situation der höheren Gewalt in Kenntnis setzen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Das Produkteigentum geht ungeachtet der tatsächlichen Lieferung erst auf den Abnehmer über, nachdem dieser all das vollumfänglich beglichen hat, was er auf Grund der Vertrages dem Lieferanten in Bezug auf die gelieferten oder zu liefernden Produkte schuldet oder schulden wird, darunter die Kaufsumme, eventuelle Zuschläge infolge dieser Bedingungen oder des Vertrages, Zinsen, Steuern und Kosten sowie eventuelle Tätigkeiten, die auf Grund eines solchen Vertrages verrichtet wurden oder zu verrichten sind.

10.2 Vor dem Übergang des Produkteigentums auf den Abnehmer ist dieser verpflichtet, die Produkte separat zu lagern. Der Abnehmer hat bis zum Zeitpunkt des Übergangs des Produkteigentums nicht das Recht, die Produkte Dritten zur Nutzung zu überlassen, an Dritte zu verpfänden oder anderweitig zugunsten Dritter zu belasten. Der Abnehmer ist nur berechtigt, die Produkte, deren Eigentümer der Lieferant ist, an Dritte zu verkaufen oder zu liefern, soweit dies im Rahmen der betriebsgewöhnlichen Tätigkeit des Abnehmers notwendig ist.

10.3 Sofern und solange der Lieferant der Eigentümer der Produkte ist, wird der Abnehmer diesen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn die Produkte gepfändet oder anderweitig beansprucht werden. Außerdem wird der Abnehmer den Lieferanten auf dessen erste Aufforderung hin mitteilen, wo sich die Produkte, deren Eigentümer der Lieferant ist, befinden.

10.4 Bei Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz wird der Abnehmer den pfändenden Gerichtsvollzieher oder den (Insolvenz-)Verwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte des Lieferanten hinweisen.

11. PRÜFUNG UND REKLAMATION

11.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte sofort nach der Ankunft am Bestimmungsort oder - wenn das früher geschieht - nach der persönlichen Annahme oder der Annahme durch einen in seinem Auftrag handelnden Dritten genau zu prüfen (prüfen zu lassen). Eventuelle Reklamationen in Bezug auf Mängel an den Produkten, die auf Grundstoff-, Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind, sowie Unterschieden bei Mengen, Gewichten, Zusammensetzungen oder der Qualität zwischen den gelieferten Produkten und der jeweiligen Beschreibung in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung sind spätestens innerhalb von 4 Tagen nach dem Eintreffen der Produkte dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Mängel, die nach Billigkeit nicht innerhalb der oben genannten Frist hätten festgestellt werden können, müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Feststellung und in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten nach dem Eintreffen der Produkte dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt werden.

11.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, nach der Entdeckung eines beliebigen Mangels unverzüglich die Bearbeitung, Verarbeitung oder andere Nutzung der betreffenden Produkte einzustellen.

11.3 Der Abnehmer wird dem Lieferanten jegliche für die Prüfung der Reklamation gewünschte Unterstützung gewähren, unter anderem indem er dem Lieferanten Gelegenheit gibt, vor Ort eine Prüfung der Umstände der Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder (anderen) Nutzung vorzunehmen (zu lassen).

11.4 Der Abnehmer hat in Bezug auf Produkte, bei denen der Lieferant keine Prüfung der Reklamation durchführen kann, keinen Anspruch auf Reklamation.

11.5 Der Abnehmer darf die Produkte ohne die vorherige Zustimmung des Lieferanten nicht zurückschicken. Liegt die Zustimmung vor, dann trägt der Lieferant die angemessenen Kosten für die Rücksendung, das Risiko für die Produkte trägt jedoch weiterhin der Abnehmer.

11.6 Der Abnehmer kann gegenüber dem Lieferanten keine Ansprüche in Bezug auf Reklamationen von Produktmängeln geltend machen, solange er einer unmittelbar dem gegenüberstehenden Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten nicht nachgekommen ist.

11.7 Wenn der Abnehmer berechtigt und in Übereinstimmung mit den obigen Absätzen dieses Artikels Mängel an einem Produkt reklamiert, ist der Lieferant haftbar. Diese Haftung beschränkt sich allerdings auf die in Absatz 12.3 beschriebenen Verpflichtungen - je nach Art der Reklamation unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen von Artikel 12.

11.8 Mängel bei einem separaten Produktposten, der Bestandteil einer aus einer oder mehreren Posten bestehenden Lieferung ist, berechtigen den Abnehmer nur zur Auflösung des betreffenden Teils des Vertrages. Der Abnehmer hat nur Anspruch auf Auflösung des gesamten Vertrages, wenn von ihm die Aufrechterhaltung des restlichen Vertragsteils nach Billigkeit nicht verlangt werden kann.

12. GARANTIE

12.1 Der Lieferant verbürgt sich gegenüber dem Abnehmer dafür, dass die Produkte bis zu dem auf der Verpackung angegebenen Haltbarkeitsdatum die gesetzlichen und vom Abnehmer nach Billigkeit daran gestellten Anforderungen erfüllen, wenn diese normal und sorgfältig gelagert, be-/verarbeitet und/oder genutzt werden und alle diesbezüglich gegebenen Anweisungen genau und vollumfänglich eingehalten werden.

12.2 Wenn der Lieferant dem Abnehmer Produkte liefert, die er von seinem Zulieferer bezogen hat, ist er gegenüber dem Abnehmer in keinem Fall zu einer weitergehenden Garantie oder Haftung verpflichtet als jener, die er gegenüber seinem Zulieferer geltend machen kann.

12.3 Wenn die Reklamation fristgemäß, korrekt und gemäß den Bestimmungen von Artikel 11 erfolgt ist und nach dem Ermessen des Lieferanten hinlänglich nachgewiesen wurde, dass die Produkte nicht die vereinbarte Qualität haben, kann der Lieferant wahlweise entweder die nachweislich untauglichen Produkte gegen Rückgabe der untauglichen Produkte kostenlos neu liefern oder dem Abnehmer einen nachträglich in Rücksprache festzulegenden Nachlass auf den Kaufpreis gewähren. Durch die Erbringung einer der eben genannten Leistungen ist der Lieferant in Bezug auf seine Garantieverpflichtungen vollständig entlastet und zu keinerlei weiterem (Schaden-)Ersatz verpflichtet.

13. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

13.1 Der Lieferant haftet in keinem Fall für irgendeinen indirekten Schaden seitens des Abnehmers oder Dritter, darunter auch Folgeschäden, immaterielle Schäden, Betriebs- und Umweltschäden.

13.2 Die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer beschränkt sich in jedem Fall pro Ereignis (wobei eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt) auf die Vertragssumme in Bezug auf die betreffende (Teil-)Lieferung exklusive MwSt.

13.3 Der Lieferant wird sich nicht auf die Haftungsbeschränkungen im Sinne von Absatz 13.1 und 13.2 berufen, wenn der betreffende Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten oder dessen Leitungspersonal verursacht wurde.

13.4 Außer im Falle von Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Lieferanten oder dessen Leitungspersonals wird der Abnehmer den Lieferanten vor sämtlichen aus welchen Gründen auch immer geltend gemachten Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Vergütung von Schaden, Kosten oder Zinsen schützen, die mit den Produkten im Zusammenhang stehen bzw. sich aus der Nutzung der Produkte ergeben oder durch vom Lieferanten außerhalb seines Betriebes verrichtete Tätigkeiten entstehen bzw. sich daraus ergeben.

14. SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES ABNEHMERS

14.1 Der Abnehmer wird dem Lieferanten sämtliche für die Ausführung seiner Tätigkeiten erforderlichen Angaben immer rechtzeitig zur Verfügung stellen und er verbürgt sich für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

14.2 Der Abnehmer wird die auf den Produkten angebrachten Marken- und/oder Erkennungszeichen weder vollständig noch teilweise entfernen oder unkenntlich machen.

15. AUFLÖSUNG

15.1 Wenn der Abnehmer einer beliebigen Verpflichtung, die sich für ihn aus einem beliebigen Vertrag ergibt, nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb der gesetzten Frist bzw. anderweitig rechtzeitig nachkommt, befindet er sich in Verzug und ist der Lieferant berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:

- die Ausführung dieses Vertrages und unmittelbar damit zusammenhängender Verträge aufzuschieben, bis die Bezahlung ausreichend abgesichert ist und/oder

- diesen Vertrag und unmittelbar damit zusammenhängende Verträge vollständig oder teilweise aufzulösen;

dies unbeschadet der weiteren Rechte des Lieferanten im Rahmen jeglicher Verträge mit dem Abnehmer und ohne, dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

15.2 Im Falle des (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, der Insolvenz, Stilllegung oder Liquidation des Betriebes des Abnehmers werden alle Verträge mit dem Abnehmer von Rechts wegen aufgelöst, sofern der Lieferant dem Abnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, dass er die Erfüllung (eines Teils) des betreffenden Vertrages (der betreffenden Verträge) verlangt. In dem Fall ist der Lieferant berechtigt, ohne Inverzugsetzung:

- die Ausführung des betreffenden Vertrages (der betreffenden Verträge) aufzuschieben, bis die Bezahlung ausreichend abgesichert ist und/oder

- alle etwaigen Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer aufzuschieben;

dies unbeschadet der weiteren Rechte des Lieferanten im Rahmen jeglicher Verträge mit dem Abnehmer und ohne, dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

15.3 Falls ein Ereignis im Sinne von (i) 15.2 oder (ii) 15.1 eintritt, sind (i) alle Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer und (ii) alle derartigen Forderungen auf Grund des betreffenden Vertrages (der betreffenden Verträge) sofort und vollumfänglich fällig und ist der Lieferant berechtigt, die betreffenden Produkte zurückzunehmen. In dem Fall werden der Lieferant und sein Bevollmächtigter (seine Bevollmächtigten) berechtigt sein, die Gelände und Gebäude des Abnehmers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zu veranlassen, um dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, seine Rechte zu in Anspruch zu nehmen.

15.4 Außer im Falle eines Verbraucherkaufes ist die Anwendbarkeit von Artikel 278 Band 6 niederländisches BGB ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Lieferant einen beliebigen Vertrag mit dem Abnehmer auflöst oder auf andere Weise einen Vorstoß unternimmt, um das Geschäft im Sinne von Artikel 278 Absatz 2 Band 6 niederländisches BGB rückgängig zu machen.

16. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

16.1 Es ist dem Lieferanten gestattet, die in einem beliebigen Vertrag mit dem Abnehmer beschriebenen Rechte und Verpflichtungen Dritten zu übertragen. Wenn Verpflichtungen des Lieferanten übertragen werden, hat dieser den Abnehmer hierüber vorher in Kenntnis zu setzen und hat der Abnehmer das Recht, den Vertrag für die Zukunft von dem Tag an aufzulösen, an dem die Übertragung erfolgen soll. Der Lieferant ist diesbezüglich zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet.

16.2 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten seine Rechte und/oder Pflichten im Rahmen eines Vertrages an irgendeinen Dritten zu übertragen.

17. EMBALLAGE

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Emballage unverzüglich dem Lieferanten zurückzugeben. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die Emballage für andere Zwecke als für die Verpackung und/oder den Transport der Produkte des Lieferanten zu verwenden.

18. AUSÜBUNG VON AUFSCHUB-, AUFLÖSUNGS- UND ANNULLIERUNGSRECHTEN DURCH DEN LIEFERANTEN

Wenn der Lieferant auf Grund der Umstände, die ihm zu dem Zeitpunkt bekannt sind oder hätten sein müssen, nach Billigkeit der Meinung ist, ein Aufschub-, Auflösungs- und/oder Annullierungsrecht ausüben zu können, ist er zu keinerlei (Schaden-)Ersatz gegenüber dem Abnehmer verpflichtet und in keinem Fall zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen, falls sich später herausstellen sollte, dass er das (die) vorgenannte(n) Recht(e) nicht rechtsgültig ausgeübt hat.

19. ANWENDBARES RECHT, ZUSTÄNDIGER RICHTER

19.1 Diese Bedingungen sowie alle Verträge unterliegen niederländischem Recht. In Bezug auf Verträge im Sinne von Artikel 247 Absatz 2 Band 6 niederländisches BGB wird jedoch ausdrücklich festgelegt, dass Abteilung 3 von Titel 5 Band 6 niederländisches BGB keine Anwendung findet.

19.2 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

Diese Allgemeinen Bedingungen wurden am 9 Januar 2007 bei der Industrie- und Handelskammer Haaglanden unter der Nummer 40447196 hinterlegt.